

Schützen das Bundesverfassungsgericht oder der Europäische Gerichtshof die Grundrechte?

Heiner Adamski

Im Prozess der Integration Europas sollte die Wirtschaft eine führende Rolle haben. Sie sollte „Lokomotive“ sein. Voraussetzung für diese politisch gewollten Entwicklungen war die Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen im europäischen Wirtschaftsraum. Der ursprüngliche Zustand – ein Flickenteppich nationaler Märkte mit unterschiedlichen Bedingungen im Innern und Abgrenzungen nach außen – musste nach und nach überwunden werden. Beispielsweise mussten nationale Wirtschaftsförderungen aus öffentlichen Mitteln (Subventionen) oder der Schutz einzelner Volkswirtschaften bzw. Märkte durch Zölle abgebaut oder zumindest einheitlich gestaltet werden; ein „gemeinsamer Markt“ sollte entstehen – und eben dies war das Ziel des 1957 von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden geschlossenen Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie auch späterer Verträge zur Erweiterung der Gemeinschaft.

Zur Erreichung dieses Zieles ist auf der Basis des erwähnten Vertrages und späterer Verträge ein europäisches Wirtschaftsrecht einschließlich einer europäischen Gerichtsbarkeit geschaffen worden. Ein wichtiges Element sind Marktordnungen. Sie können aber mit nationalem Recht kollidieren. In solchen Fällen werden Anpassungen nationalen Rechts notwendig. Sie sind rechtlich zumeist problemlos. Es kann aber auch dazu kommen, dass „oberste Rechtsgrundlagen“ eines Staates berührt und sogar die in den Verfassungen der Mitgliedstaaten garantierten Grundrechte verletzt werden bzw. eine Grundrechtsverletzung behauptet wird. Bei einem solchen Verfassungskonflikt stellt sich dann die Frage, ob das oberste nationale Gericht – in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) – oder der Europäische Gerichtshof (EuGH) das „letzte Wort“ beansprucht.

In der Bundesrepublik Deutschland ist eine solche Lage im Verlauf rechtlicher Auseinandersetzungen um eine Marktordnung (die sog. Bananenmarktordnung) entstanden. Ihr wirtschaftsgeschichtlicher und politischer Hintergrund ist in der Gegenwartskunde schon dargestellt worden (siehe „Aktuelle Information“ GK 1/1998). Das Hauptproblem ist: 1957 war in einem Zusatzprotokoll zum EWG-Gründungsvertrag auf Betreiben Adenauers für Deutschland eine Sonderstellung vereinbart worden. Danach hatte Deutschland die Möglichkeit zur mengenmäßig unbeschränkten und zollfreien Einfuhr von Bananen. Auf der Grundlage dieser Ver-

einbarung waren in Deutschland international agierende Fruchtimport-Gesellschaften tätig. Sie haben hauptsächlich Bananen aus Mittel- und Südamerika importiert. 1993 ist dann aber eine Bananenmarktordnung mit Schutzfunktionen für europäische und einige Bananenproduzenten aus Afrika, der Karibik und dem pazifischen Raum erlassen worden. Die deutsche Sonderstellung ist damit praktisch entfallen bzw. sehr reduziert worden. Die Unternehmen sind dadurch in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten; nach dem neuen Recht können sie aus Mittel- und Südamerika nur noch geringe Kontingentmengen einführen. In den Medien – vor allem in Wirtschaftsteilen großer Zeitungen – wurden Berichte dazu unter dramatisch wirkende Schlagzeilen gestellt. Beispielsweise war im Blick auf den europäischen Markt von einem „gefährlichen Konflikt“ und im Blick auf den Weltbananenmarkt sogar von einem transatlantischen Handelskrieg die Rede. Die außerordentlich komplizierten Bestimmungen dieser Marktordnung und folgender Verordnungen zur Berechnung von Importmengen (Kontingentierungen) und Zöllen sowie weitere einschlägige GATT-Bestimmungen und WTO-Schiedssprüche können hier nicht dargestellt werden – das komplizierte Regelwerk ist praktisch kaum mehr überschaubar.

Wichtig ist: Die Unternehmen halten die Marktordnung für einen Willkürakt und behaupten eine Verletzung von Grundrechten des Grundgesetzes sowie einiger anderer Grundgesetzbestimmungen zu Lasten deutscher Importeure. Wegen der (behaupteten) Rechtsverletzungen ist es zu Auseinandersetzungen vor deutschen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof gekommen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat sogar beim EuGH eine Nichtigkeitsklage gegen die Bananenmarktordnung vorgelegt. Der EuGH hat aber eine andere Rechtsposition vertreten als die Unternehmen und die Verwaltungsgerichte und auch die Klage der Bundesregierung abgewiesen. Schließlich ist der Fall dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt worden. Der „Bananenstreit“ ist dadurch zu einem grundsätzlichen rechtlichen bzw. rechtspolitischen Problem geworden. Es stellte sich jenseits der Bananen die spannende Frage: Beansprucht das Bundesverfassungsgericht ein Recht auf Korrektur der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs oder überlässt es dem EuGH das „letzte Wort“? Das höchste deutsche Gericht hat die Frage im Juni 2000 beantwortet.

I. Der Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die betroffenen Unternehmen hatten Klagen beim Verwaltungsgericht Frankfurt vorgelegt. Das Verwaltungsgericht hielt die Klagen für berechtigt und hat sich wegen einer Rechtsprüfung an den EuGH gewandt. Der EuGH hat sich auf ein Grundsatzurteil von 1994 bezogen. Das Urteil ist in einer Presseerklärung des EuGH so zusammengefasst worden:

„Der Gerichtshof hat (...) entschieden, dass die nationalen Gerichte nicht befugt sind, Marktbeteiligten vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn das Bestehen und der Umfang ihrer Rechte aufgrund einer Gemeinschafts-VO erst noch durch einen von der Kommission zu erlassenden Rechtsakt festgestellt werden müssen.

Durch die VO (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen wurde eine ab 1. Juli 1993 geltende gemeinsame Einfuhrregelung für Bananen eingeführt, die an die Stelle der verschiedenen nationalen Regelungen trat. (...) Nach Ansicht des Gerichtshofes ist die Kommission zum Erlass aller Übergangsmaßnahmen verpflichtet, die erforderlich erscheinen, um Störungen des Binnenmarktes zu begegnen, die sich dadurch ergeben können, dass die gemeinsame Marktorganisation an die Stelle der verschiedenen nationalen Regelungen tritt. Hierzu muss die Kommission auch die Lage von Wirtschaftsteilnehmern berücksichtigen, die im Rahmen einer vor dem Erlass der VO bestehenden nationalen Regelung in einer bestimmten Weise geschäftlich disponiert haben, ohne dass sie vorhersehen konnten, wie sich dies nach Einführung der gemeinsamen Marktorganisation auswirken würde. Ein Tätigwerden der Gemeinschaftsorgane ist insbesondere geboten, wenn beim Übergang zur gemeinsamen Marktorganisation die gemeinschaftsrechtlich geschützten Grundrechte bestimmter Marktbeteiligter, etwa das Eigentumsrecht und das Recht auf freie Berufsausübung, beeinträchtigt werden. Die Kommission ist ferner befugt, erforderlichenfalls von dem in Art. 19 der VO vorgesehenen Referenzzeitraum abzuweichen, und zwar auch zugunsten einzelner Marktbeteiligter. Bleibt die Kommission indes untätig, sind die nationalen Gerichte nicht befugt, den betroffenen Marktbeteiligten vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren. Die Kontrolle der Untätigkeit der Kommission fällt nämlich in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit.“

Nach der Entscheidung des EuGH hat das Verwaltungsgericht dann (1997) das Verfahren ausgesetzt und zur Prüfung evtl. Grundgesetzverletzungen eine Vorlage an das BVerfG gerichtet. Dabei bezog es sich auch auf das Maastricht-Urteil des BVerfG, das schon wegen gewisser Kritik an dem EuGH Anlass zu der Frage gegeben hatte, was wohl passieren würde, wenn das höchste deutsche Gericht eine andere Rechtsauffassung vertritt als der EuGH – ob eben das BVerfG das „letzte Wort“ beanspruchen würde. Bedeutung hat hier auch noch, dass der damalige Bundesverfassungsrichter Paul Kirchhof – dessen Amtszeit mittlerweile abgelaufen ist – in Schreiben an die Bundesregierung angedeutet hat, dass die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts nicht abwegig sei.

II. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Auszüge) – 2 BvL 1/97 vom 7. Juni 2000 –

In dem Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob

- a) es mit dem Grundgesetz und insbesondere mit dessen Art. 23 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 vereinbar ist, dass die Art. 17 bis 19 und Art. 21 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 404/93 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl L 47/1) und die VO (EG) Nr. 478/95 der Kommission vom 1. März 1995 mit ergänzenden Durchführungsbestimmungen zu der VO (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Zollkontingentregelung für die Ein-

- fuhr von Bananen in die Gemeinschaft und zur Änderung der VO (EWG) Nr. 1442/93 (ABl L 49/13) in Deutschland angewendet werden,
- b) falls die Vorlage zu a) unzulässig sein oder bejaht werden sollte: ob die deutschen Zustimmungsgesetze zum EG-Vertrag mit dem Grundgesetz vereinbar sind, soweit diese dem Gemeinschaftsgesetzgeber die Befugnis übertragen haben sollten, die in a) bezeichneten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Deutschland in Geltung zu setzen,
 - c) falls auch die Vorlage zu b) unzulässig oder die mit ihr aufgeworfene Frage zu bejahen sein sollte: ob die deutschen Zustimmungsgesetze zum EG-Vertrag verfassungskonform dahin auszulegen sind, dass sie dem Gemeinschaftsgesetzgeber nicht die Befugnis übertragen haben, Regelungen mit dem Inhalt der in a) bezeichneten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Deutschland in Geltung zu setzen (...)

hat das Bundesverfassungsgericht (...) einstimmig beschlossen: Die Vorlage ist unzulässig. (...)

II.

1. Der Senat hatte in seiner Entscheidung vom 29. Mai 1974 – 2 BvL 52/71 – (BVerfGE 37, 271 – Solange I –) in tatsächlicher Hinsicht das Ergebnis gewonnen, der Integrationsprozess der Gemeinschaft sei noch nicht so weit fortgeschritten, dass das Gemeinschaftsrecht auch einen von einem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Katalog von Grundrechten enthalte, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat sei. Aus diesem Grunde erachtete er die Vorlage eines Gerichts der Bundesrepublik Deutschland an das Bundesverfassungsgericht im Normenkontrollverfahren nach Einholung der im damals geltenden Art. 177 EWGV geforderten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für zulässig und geboten, wenn das Gericht die entscheidungserhebliche Vorschrift des Gemeinschaftsrechts in der vom Europäischen Gerichtshof gegebenen Auslegung für unanwendbar hält, weil und soweit sie mit einem der Grundrechte des Grundgesetzes kollidiert (BVerfGE 37, 271 <285>).

2. a) Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 22. Oktober 1986 – 2 BvR 197/83 – (BVerfGE 73, 339 – Solange II –) entschieden, mittlerweile sei im Hoheitsbereich der Europäischen Gemeinschaften ein Maß an Grundrechtsschutz erwachsen, das nach Konzeption, Inhalt und Wirkungsweise dem Grundrechtsstandard des Grundgesetzes im Wesentlichen gleich zu achten sei. Es bestünden keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass der erreichte gemeinschaftsrechtliche Grundrechtsstandard nicht hinreichend gefestigt und lediglich vorübergehender Natur sei (BVerfGE 73, 339 <378>). (...)

Der Senat hat zusammenfassend festgestellt: Solange die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im Wesentlichen gleich zu achten ist, zumal den Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürgt, wird das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht, das als Rechtsgrundlage für ein Verhalten deutscher Gerichte und Behörden

im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen wird, nicht mehr ausüben und dieses Recht mithin nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen. Vorlagen (von Normen des sekundären Gemeinschaftsrechts an das Bundesverfassungsgericht) nach Art. 100 Abs. 1 GG sind deshalb unzulässig (BVerfGE 73, 339 <387>).

b) Hieran hat der Senat auch im Maastricht-Urteil (BVerfGE 89, 155) festgehalten. Der Senat betont dort, das Bundesverfassungsgericht gewährleiste durch seine Zuständigkeit in Kooperation mit dem Europäischen Gerichtshof, dass ein wirksamer Schutz der Grundrechte für die Einwohner Deutschlands auch gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell sichergestellt und dieser dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im Wesentlichen gleich zu achten sei, zumal den Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürge. Das Bundesverfassungsgericht sichere so diesen Wesensgehalt auch gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaft (BVerfGE 89, 155 <174 f.> unter Hinweis auf BVerfGE 37, 271 <280 ff.> und 73, 339 <376 f., 386>). Der Europäische Gerichtshof sei unter den Voraussetzungen, die der Senat in BVerfGE 73, 339 – Solange II – formuliert hat, auch für den Grundrechtsschutz der Bürger der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Akten der nationalen (deutschen) öffentlichen Gewalt, die auf Grund von sekundärem Gemeinschaftsrecht ergehen, zuständig. Das Bundesverfassungsgericht werde erst und nur dann im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit wieder tätig, wenn der Europäische Gerichtshof den Grundrechtsstandard verlassen sollte, den der Senat in BVerfGE 73, 339 (378 bis 381) festgestellt hat.

c) Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG (eingefügt durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 – BGBl I S. 2086 –) hat diese Rechtsprechung bekräftigt. Die Bundesrepublik Deutschland wirkt hiernach zur Verwirklichung eines vereinten Europas bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen dem Grundgesetz im Wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Ein deckungsgleicher Schutz in den einzelnen Grundrechtsbereichen des Grundgesetzes durch das europäische Gemeinschaftsrecht und die darauf fußende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist nicht gefordert. Den verfassungsrechtlichen Erfordernissen ist entsprechend den in BVerfGE 73, 339 (340, 387) genannten Voraussetzungen genügt, wenn die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleistet, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im Wesentlichen gleich zu achten ist, zumal den Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürgt.

d) Sonach sind auch nach der Entscheidung des Senats in BVerfGE 89, 155 Verfassungsbeschwerden und Vorlagen von Gerichten von vornherein unzulässig, wenn ihre Begründung nicht darlegt, dass die europäische Rechtsentwicklung einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nach Ergehen der Solange II-Entscheidung (BVerfGE 73, 339 <378 bis 381>) unter den erforderlichen Grundrechtsstandard abgesunken sei. Deshalb muss die Begründung der Vorlage eines nationalen Gerichts oder einer Verfassungsbeschwerde, die eine Verletzung in Grundrechten des Grundgesetzes durch sekundäres Gemeinschaftsrecht geltend macht, im Einzelnen darlegen, dass der jeweils als unabdingbar gebotene Grundrechtsschutz generell nicht gewährleistet ist. Dies erfordert eine Gegenüber-

stellung des Grundrechtsschutzes auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene in der Art und Weise, wie das Bundesverfassungsgericht sie in BVerfGE 73, 339 (378 bis 381) geleistet hat.

III.

Hieran fehlt es.

1. Die Begründung der Vorlage verfehlt die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung bereits im Ansatz, weil sie auf einem Missverständnis des Maastricht-Urteils beruht. Das vorliegende Gericht meint, das Bundesverfassungsgericht übe seine Prüfungsbefugnis nach dem Maastricht-Urteil entgegen der Solange II-Entscheidung ausdrücklich wieder aus, wenn auch in Kooperation mit dem Europäischen Gerichtshof. Diese Aussage kann dem Maastricht-Urteil nicht entnommen werden. (...)

2. Im vorliegenden Fall bestand (...) besonderer Anlass zu eingehenden Ausführungen hinsichtlich einer negativen Entwicklung des Grundrechtsstandards in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Dieser hat nämlich in seinem nach Erlass des Vorlagebeschlusses ergangenen Urteil vom 26. November 1996 ... die Kommission nach Art. 30 VO 404/93 zum Erlass aller für erforderlich erachteten Übergangsmaßnahmen verpflichtet. Solche Übergangsmaßnahmen müssten die Lösung der Probleme ermöglichen, die nach Einführung der gemeinsamen Marktorganisation eingetreten seien, ihren Ursprung jedoch in dem Zustand der nationalen Märkte vor Erlass der Verordnung hätten. Auf diese Entscheidung und mögliche Folgerungen für die Zulässigkeit des Vorlagebeschlusses wurde das vorliegende Gericht vom Bundesverfassungsgericht eigens aufmerksam gemacht.

Das vorliegende Gericht hätte spätestens zu diesem Zeitpunkt die Unzulänglichkeit seiner Vorlagebegründung erkennen und diese beheben müssen (vgl. BVerfGE 51, 161 <163 ff.>; 85, 191 <203>). Hierzu war die Antwort allein durch den Kammervorsitzenden bereits formal nicht ausreichend; denn ebenso wie dieser als Mitglied eines Kollegialspruchkörpers den Vorlagebeschluss allein nicht fassen darf (vgl. hierzu schon BVerfGE 1, 80 <81 f.>; 21, 148 <149>), geht es nicht an, dass nur er die Zulässigkeit der Vorlage bis zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht begleitet und beobachtet. Auch inhaltlich gehen seine Ausführungen fehl. Sie setzen sich mit der Begründung des Vorlagebeschlusses in Widerspruch, der vor allem auch das Fehlen von Übergangsmaßnahmen bemängelt und daraus die Verfassungswidrigkeit der Verordnung 404/93 hergeleitet hat. Allerdings wäre es dem Verwaltungsgericht nicht möglich gewesen, vor dem Hintergrund dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ein generelles Absinken des Grundrechtsstandards in dessen Rechtsprechung herzuleiten.

Zudem hätte das Verwaltungsgericht sehen müssen, dass der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs der Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Januar 1995 – 2 BvR 2689/94 und 2 BvR 52/95 – (EuZW 1995, S. 126) vorausgegangen ist. Der Europäische Gerichtshof hat die aus der Eigentumsgewährleistung folgende Notwendigkeit einer vorläufigen Härteregelung ähnlich wie das Bundesverfassungsgericht beurteilt. Beide Entscheidungen verdeutlichen damit ein Ineinandergreifen des gerichtlichen Grundrechts-

schutzes auf europäischer Ebene durch nationale Gerichte und Gerichte der Gemeinschaft.

III. Kommentar

In dem hier vorgestellten Urteil ist nicht das von Adenauer erreichte Bananenprivileg interessant und auch nicht die Banane als Handelsobjekt und Obstsorte, die im Zusammenhang des Beitritts der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes (der deutschen Einheit) eine gewisse symbolische Bedeutung hatte und die politisch eine spezielle Assoziation auslöst (Stichwort: Bananenrepublik), sondern interessant ist ein *rechtlich und europapolitisch grundsätzliches Problem*. Interessant ist zunächst, dass die Steuerung politischer Prozesse mit Mitteln des Rechts immer komplizierter wird. Das Urteil – das wieder einmal sehr lang ist und hier nur in kurzen Auszügen vorgestellt wird – ist in großen Teilen kaum lesbar. Allein die Beschreibungen der Kontingentierungen in einem ersten Teil lassen vermutlich jeden Leser „ins Leere“ laufen. Die Aufbereitung der hier relevanten Bestimmungen hat vermutlich den „wissenschaftlichen Dienst“ des Gerichts langfristig beschäftigt. Interessant ist sodann, dass das Verwaltungsgericht „wie ein Schuljunge abgekanzelt“ wird; das Bundesverfassungsgericht erweckt mit indirekten Verweisen auf den Anspruch juristischer Methodenlehre den Eindruck, dass bundesverfassungsgerichtlich mit einer den Naturwissenschaften vergleichbaren Exaktheit argumentiert wird – und dann bescheinigt es dem vorlegenden Gericht, dass es nicht in der Lage sei, Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu verstehen. Es zeigt sich hier, dass zu einem noch nicht absehbaren Zeitpunkt ein Zustand erreicht sein könnte, in dem Steuerungen politischer Prozesse mangels Verständlichkeit der rechtlichen Steuerungsinstrumente versagen. Dieser Punkt führt dann auch zu einem weiteren Problem: Paul Valéry hat einmal spöttisch über Politik gesagt, sie sei „die Kunst, die Leute daran zu hindern, sich um das zu kümmern, was sie angeht“. Im Prozess der Integration Europas scheint ein Zustand zu entstehen, in dem die Hoffnung schwindet, in einer Demokratie zu leben, von der es im Maastricht-Urteil heißt, zu ihr gehöre, „dass die Entscheidungsverfahren der Hoheitsgewalt ausübenden Organe und die jeweils verfolgten politischen Zielvorstellungen allgemein sichtbar und verstehbar sind, und ebenso, dass der wahlberechtigte Bürger mit der Hoheitsgewalt, der er unterworfen ist, in seiner Sprache kommunizieren kann“. Im Blick auf die Grundrechte stellt sich die Frage, ob – wie immer die Entscheidung des Gerichts bewertet wird – für die Bürger das Gefühl entsteht, die Kontrollmöglichkeiten über diese hochwichtigen Rechte zu verlieren, wenn ihnen die Institutionen undurchsichtig sind. Interessant ist sodann ein ökonomischer Grund des Bananenstreits – und hier stellt sich eine schlichte Frage: Die mittel- und südamerikanischen Bananen – um die es hier geht – kommen zumeist von Plantagen der US-Konzerne. Sie sind billiger (und besser) als andere Sorten. Trotz der Transporte über viele tausend Kilometer kosten sie auf deutschen Wochenmärkten oder in „Obst- und Gemüsegeschäften“ weniger als Äpfel aus Gärten in der Nähe eines deutschen Marktes. Dies hat vermutlich etwas zu tun mit der Lage der Plantagenarbeiter und auch mit dem Gedanken des

wegen Grundrechtsverletzung beanspruchten Artikels 14 GG: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“